

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

1. des Herrn Dr. G ...,
2. der Frau A ...,

gegen 1. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2020 - 20 NE 20.849 -,

2. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. März 2020 - 20 NE 20.632 -

hier Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 1. Mai 2020 einstimmig beschlossen:

**Der Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Beschwerdeführer beantragen, die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2020 im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG aufzuheben und den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts erneut über die Sache zu entscheiden. 1

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen zwei Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu dem zuletzt in § 5 Abs. 2 und 3 der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelten Verbot die eigene Wohnung zu verlassen. In der Sache halten die Beschwerdeführer das in der Verordnung geregelte „Wohnungsverlassungsverbot“ für verfassungswidrig. 2

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezieht sich nur auf den Beschluss vom 28. April 2020. Darin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die aktuell geltende Ausnahmeregelung zu dem genannten Verbot weit ausgelegt (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 28. April 2020 - 20 NE 20.849 -, n.v., Rn. 45 f.). Diese weite Auslegung der Ausnahmeregelung halten die Beschwerdeführer allerdings wiederum für verfassungswidrig; das gefundene Auslegungsergebnis sei nicht nachvollziehbar. Der im Wege des Eilrechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO ergangene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2020 verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, da das Gericht nur summarisch prüfe. Zudem verstoße er in gravierender Weise gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Außerdem sei er willkürlich.

3

## II.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

4

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Etwas anderes gilt jedoch insbesondere dann, wenn die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist (vgl. BVerfGE 112, 284 <291>; 121, 1 <14 f.>; stRspr). Das ist hier der Fall.

5

2. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie sich auf den Beschwerdegegenstand Nr. 1 bezieht, unzulässig, weil die Beschwerdeführer hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG den Rechtsweg nicht erschöpft haben (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Sie haben keine Anhörungs-rüge gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2020 erhoben. Zwar sind derzeit sowohl die Frist für eine Anhörungs-rüge als auch die Verfassungsbeschwerdefrist noch nicht verstrichen. Die Beschwerdeführer haben indessen ausdrücklich bekundet, keine Anhörungs-rüge erheben zu wollen.

6

Die Voraussetzungen einer Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG liegen jedoch nicht vor. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, eine Anhörungs-rüge sei nicht erforderlich, weil sie all das, was im Beschluss vom 28. April 2020 nach ihrer Auffassung übergangen wurde, bereits in vorausgegangenen Eilverfahren und in einer Anhörungs-rüge gegen einen anderen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgetragen hatten, kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Beschwerdeführer hier auch solche Gehörsverstöße geltend machen, die allein den angegriffenen Beschluss vom 28. April 2020 betreffen. Wenn die Beschwerdeführer darüber hinaus geltend machen, eine Anhörungs-rüge sei aufgrund des Zeitablaufs und der Befristung der verfahrensgegenständlichen Norm nicht zumutbar, weil bereits im ersten Eilrechtsverfahren zwischen Eingang der Anhörungs-

7

rüge und der Entscheidung hierüber vier Tage vergangen seien und sie befürchteten, dass bis zur Entscheidung einer Anhörungsrüge die Befristung der Verordnung wie auch ihre beabsichtigte Verlängerung abgelaufen seien, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Sollte das Verbot innerhalb so kurzer Zeit aufgehoben werden, entfiere die damit verbundene Grundrechtsbelastung und die Beschwerdeführer hätten ihr Rechtsschutzziel erreicht. Bei einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff wäre im Übrigen die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde auch nach dessen Erledigung nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 104, 220 <232 f., 234>; 107, 299 <311> m.w.N.; stRspr). Schließlich streben die Beschwerdeführer gerade nicht unmittelbar die Außervollziehung der im fachgerichtlichen Verfahren angegriffenen Normen durch das Bundesverfassungsgericht an, sondern wollen lediglich eine erneute Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erreichen, was aber zwangsläufig mit einem zeitlichen Verzug verbunden ist. Insoweit ist ihr Vorbringen zur Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme weiteren fachgerichtlichen Rechtsschutzes nicht schlüssig.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

8

Harbarth

Britz

Radtke

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
1. Mai 2020 - 1 BvR 996/20**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 1. Mai 2020 -  
1 BvR 996/20 - Rn. (1 - 8), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20200501\\_1bvr099620.html](http://www.bverfg.de/e/rk20200501_1bvr099620.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200501.1bvr099620